



Stellungnahme der AG Selbst Aktiv zur geplanten Änderung der Bauordnung durch die Landesregierung

Landesregierung verabschiedet sich von der UN-BRK

Mit großem Entsetzen hat die AG Selbst Aktiv den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung zur Kenntnis genommen. In der Tat wird hier ein "Paradigmenwechsel" (Gesetzesentwurf: 12) vorgenommen, allerdings eine Umstellung von einer inklusiv ausgerichteten zu einer exklusiven Politik. Die Wohnbedarfe älterer Menschen geraten dabei unter die Räder, die der Menschen mit Behinderung spielen für diese Landesregierung offensichtlich überhaupt keine Rolle mehr. In Ergänzung der Pressemitteilung von VdK, SOVD und LAG Selbsthilfe¹ und der Stellungnahme des VdK, die zu Einzelheiten des Entwurfes Position bezieht und die Selbst Aktiv NRW in vollem Umfange teilt, sollen an dieser Stelle einige grundsätzliche Kritikpunkte an dem Vorhaben betont werden:

1. Der offensichtlich innerhalb der gesamten Landesregierung abgestimmte Entwurf (23/24) dokumentiert nicht nur einen inhaltlichen Abschied vom barrierefreien Wohnungsbau in NRW, sondern verstößt ebenso gegen jeglichen partizipativen Ansatz der Politik für Menschen mit Behinderungen. Der fehlende Referentenentwurf und das direkte Einbringen eines Gesetzesentwurfes in den Landtag entlarven das noch beim kürzlich vorgelegten Teilhabebericht vorgenommene Bekenntnis von Minister Laumann zu einer "Überführung der Grundprinzipien der UN-BRK in Landesrecht" und zu "einem partizipativen Vorgehen als Selbstverständlichkeit" (Teilhabebericht: 2) als bloßes Lippenbekenntnis. Kaum dass "die Tinte unter dem Teilhabebericht trocken" ist, praktiziert die

¹https://www.vdk.de/nrw/pages/presse/80474/behindertenverbaende_befuerchten_k_o_fuer_den_barrierefreien_wohnungsbau - abgerufen am 02.10.2020

Landesregierung das genaue Gegenteil. Zu Recht kritisiert der VdK in seiner Stellungnahme die Missachtung des Inklusionsstärkungsgesetzes. Dass die geplanten Bestimmungen des Gesetzes auf ihre Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention überprüft worden sind bzw. ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen aufgezeigt wurden (Artikel 1, § 6, Abs. 2), kann die Landesregierung nicht für sich in Anspruch nehmen, sind doch dafür weder im Textentwurf noch ansonsten irgendwelche Anzeichen zu erkennen. Insofern schreckt das Laschet-Kabinett auch vor einem Rechtsbruch nicht zurück, um ihre fragwürdige Politik durchsetzen zu wollen.

2. Die skizzierte Fragwürdigkeit läßt sich zudem in der manipulativen Schönfärberei im Begründungsteil dokumentieren, in dem sich die Landesregierung auf das Zusatzprogramm "Wohnen" des Mikrozensus 2018 beruft. Gegenüber dem älteren Wohnungsbestand sei die Barrierereduktion in der Baualtersklasse ab 2011 deutlich gestiegen (Gesetzesentwurf: 38). Auf rund 44% der Gebäude träfen alle Merkmale der Barrierereduktion zu. Was dabei jedoch verschwiegen wird, ist die Tatsache, dass diese 478.000 bundesweiten Wohnungen lediglich 1,29 % des erfassten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik ausmachen² Keine Erwähnung findet darüber hinaus die Tatsache, dass sich die zitierten Daten auf den Zugang zu den jeweiligen Wohnungen beziehen. Die mögliche Nutzbarkeit von Wohnungen schränkt darüber hinaus die Verfügbarkeit für Menschen mit Behinderungen oder viele ältere Menschen noch einmal drastisch ein. Die Quote der Wohnungen mit allen in der Analyse aufgeführten Merkmalen der Barrierereduktion sinkt auf ca. 18% in der Baualtersklasse ab 2011. Das sind etwa 0,5% der in der Bundesrepublik bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden (ebd.). Komplett unerwähnt im Gesetzesentwurf bleibt zudem eine zentrale Fußnote der Mikrozensus-Erhebung: "Die dargestellten Merkmale zur Barrierereduktion beruhen auf der Einschätzung des (im Regelfall nicht eingeschränkten) befragten Haushalts und stellen damit keine exakte Messung der Baunorm dar." (ebd.)

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/barrierereduktion.html> - abgerufen am 02.10.2020

3. Dies leitet gleichsam schon zum zentralen Defizit in der Baupolitik der Landesregierung über. Gerade die technischen Baubestimmungen enthalten eindeutige Standards für barrierefreies Wohnen (DIN 18040 -2). Anstatt diese in der Bauordnung entsprechend verbindlich zu verankern, werden sie völlig aufgeweicht und durch unbestimmte Rechtsbegriffe ersetzt. Im Gesetzestext selber ist vom "erforderlichen Umfang" der Barrierefreiheit in "Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5" die Rede (§ 49 Abs. 1). Eine exakte Definition, was darunter zu verstehen ist, erfolgt an keiner Stelle. Gleiches gilt für die Erläuterung des Entwurfes. Dort finden sich Ausführungen wie die "Vermeidung wesentlicher Barrieren" oder der Hinweis darauf, "maßgebende Bereiche" so zu gestalten, damit sie im Bedarfsfalle "ohne größeren Aufwand an die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden können." (37/38) Danach, was "wesentliche Barrieren" oder "maßgebende Bereiche" sind oder was einen größeren von einem kleineren Aufwand unterscheidet, sucht man vergebens. Im Ergebnis führen derartige Unklarheiten zu einer rechtlichen Verunsicherung bei allen am Baugeschehen Beteiligten: Investoren, Bauplaner*innen und Architekten*innen, Bauaufsicht und nicht zuletzt bei den betroffenen älteren Menschen oder den Menschen mit Behinderungen, auf dessen Kosten sich eine solche Politik über einen langen Zeitraum auswirkt.

4. Das baupolitische Denken der jetzigen Landesregierung ist zutiefst durch eine verbetriebswirtschaftliche Engführung und damit durch eine Verschleuderung volkswirtschaftlichen Vermögens geprägt. Die nach Expertenschätzungen durch die Beachtung von Standards der Barrierefreiheit steigenden Baukosten in Höhe von 0,5% bis 1% dürften deutlich geringer ausfallen als nachträglich anfallende Umbaukosten. Jede(r), der schon einmal mit Umbaukosten beim Bauen zu tun hatte, weiß, wie kostspielig dies werden kann. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung der Bauordnung betreibt die Landesregierung nicht nur eine Politik zu Lasten der momentan betroffenen älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, sondern ebenso zu Lasten künftiger Generationen. Volkswirtschaftlich müssen diese für jetzige Einsparungen aufkommen.